

4. Übertragung der Befugnis zur Einräumung dinglicher Rechte auf Ländereien der OG, ausschliesslich bei Durchleitungsrechten, an den Stadtrat, unter jeweiliger Verhandlungsführung durch die ortsbürgerlichen Kommissionen

Ausgangslage

In § 7 des Gesetzes über die Ortschaftsgemeinden (OBGG) sind die Aufgaben sowie Befugnisse der Ortschaftsgemeinde geregelt. Diese ist unter anderem zuständig für den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen (§ 7 Abs. 2 lit. d OBGG).

Gemäss § 8 Abs. 1 lit. a OBGG kann die Ortschaftsgemeinde die Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken dem Stadtrat übertragen. Diese Übertragung kann uneingeschränkt oder mit Einschränkungen erfolgen und ist jederzeit widerrufbar (§ 8 Abs. 2 OBGG).

Verfahrensökonomisch sinnvolle Kompetenzdelegation

Durchleitungsrechte wurden in der Vergangenheit durch den Stadtrat vereinbart, solange die Berechtigten keinen Grundbucheintrag verlangen.

Wo aber ein Grundbucheintrag verlangt wird, kann dies nur erfolgen, wenn entweder ein expliziter Beschluss der Ortschaftsgemeinde gefällt (siehe separates Traktandum ...) wurde oder aber eine entsprechende Kompetenzdelegation an den Stadtrat vorliegt.

Firmen wie die Aare Versorgungs AG AVAG und die StWZ sind darauf angewiesen, dass sie ihre Leitungen durch verschiedene Grundstücke führen können, um den Datentransfer sicherzustellen. In etlichen Fällen wollen die Vertragspartner die ihnen von der Stadt Aarburg gewährten Rechte im Grundbuch eingetragen und damit „gesichert“ haben.

Damit die Einräumung von Durchleitungsrechten zeitnah geschehen kann, wie auch aus verfahrensökonomischen Gründen (es soll nicht mit jedem ins Grundbuch einzutragenden Durchleitungsrecht an die Ortschafts-Gemeindeversammlung gelangt werden müssen), ist es sinnvoll, dass die OBG die entsprechende Kompetenz dem Stadtrat überträgt.

Einzig und allein Durchleitungsrechte

Bei der beantragten Kompetenzdelegation geht es **ausschliesslich um Durchleitungsrechte**. Andere dingliche Rechte an Grundstücken wie zum Beispiel Wegrechte, Näherbaurechte, Grenzbaurechte und Überbaurechte etc. sind davon nicht betroffen!

Und, wichtig: Die Verhandlungsführung in allen Fällen von im Grundbuch einzutragenden Durchleitungsrechten soll inskünftig stets durch die ortsbürgerlichen Kommissionen erfolgen.

Antrag

Die Ortschaftsgemeinde möge dem Stadtrat im Sinne von § 8 Abs. 1 lit. a OBGG die Kompetenz übertragen und damit die Befugnis erteilen zur Einräumung von im Grundbuch einzutragenden dinglichen Rechte, ausschliesslich Durchleitungsrechte, bei ortsbürgerlichen Grundstücken, wobei die Verhandlungsführung jeweils durch die ortsbürgerlichen Kommissionen erfolgen soll.